

# **Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

**Peter Schaar**

## **„E - Energy: Smart Privacy for Smart Grids“ auf der Tagung „Nutzerschutz im Energieinformationsnetz Daten- und Verbraucherschutz in Smart Grids“**

**17. Juni 2010 im BMWi**

Anrede,

Ein englisch-deutsches Wörterbuch bietet für den Begriff „smart“ verschiedene Übersetzungen an: Klug, gescheit, intelligent, patent, aber auch: geschäftstüchtig, gerissen, raffiniert.

Wenn wir heute von „Smart Metering“ oder "Smart Grids“ sprechen, ist wohl eher die erste Gruppe von Übersetzungen gemeint, die eine positive Wertung enthält. Gleichwohl stellt sich natürlich die Frage, wie sich die intelligenten Netze und die gescheiten Stromzähler auswirken, nicht nur in Bezug auf den Energieverbrauch, sondern auch im Hinblick auf die Gewährleistung der Privatsphäre der Kundinnen und Kunden.

Diese Antworten betreffen uns alle, nicht nur als Energieverbraucher, sondern auch als Energieproduzenten. Soweit die Energieproduktion weiter dezentralisiert wird, fungieren Haushalte selbst als Energielieferanten und ihre Daten werden gegebenenfalls durch Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber registriert. Insofern betreffen die Datenschutzfragestellungen nicht nur den Energieverbrauch und den Schutz der Kundinnen und Kunden sondern auch die Haushalte als Energieproduzenten.

Deshalb freue ich mich, einem in Sachen E - Energy sach- und fachkundigen Auditorium die datenschutzrechtlichen Aspekte und

Notwendigkeiten näher bringen zu können, die mit diesem - gerade unter klimapolitischen Aspekten - zukunftsweisenden Ansatz verbunden sind.

Zu den datenschutzrechtlichen Spezifika in sechs Regionen modellhaft verfolgter E - Energy - Projekte wird gleich noch mein Berliner Kollege Alexander Dix zu Ihnen sprechen.

Ich konzentriere mich daher in meinem Vortrag auf die generellen datenschutzrechtlichen und insbesondere datenschutzpolitischen Aspekte von E - Energy.

-Anrede-

Abgeschlossene, bereichsspezifische Datenschutzregelungen existieren für den Bereich E - Energy jedenfalls bisher nicht. Deshalb finden hier bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen Anwendung.

Ich begrüße daher die frühzeitige Einbindung von Landesdatenschutzbeauftragten, sowie die Befassung des Düsseldorfer Kreises durch die „Fachgruppe Rechtsrahmen / Rechtsfragen“, die sich aus Teilnehmern aller sechs Modellregionen, der Bundesnetzagentur und des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi) zusammensetzt.

Die frühzeitige Einbindung der Datenschutzbeauftragten ist auch deshalb zu begrüßen, weil bei den in Rede stehenden Projekten neue Infrastrukturen entstehen, die so gestaltet werden müssen, dass sie den Grundsätzen der Datensparsamkeit, Transparenz und Kontrolle der Betroffenen über ihre Daten genügen müssen.

Ein klassisches, überwiegend juristisch geprägtes Datenschutzverständnis setzt sich mit den Resultaten der technologischen Entwicklung auseinander und konzentriert sich darauf, den Umgang mit personenbezogenen Daten zu regulieren. Ausdruck solcher Regelungsansätze sind etwa strikte Bestimmungen zur Zweckbindung, wie sie etwa hinsichtlich der Autobahnmaut für schwere Lkw vom Bundesgesetzgeber betroffen wurden.

So wichtig derartige gesetzlichen Einhegungen auch sind - ihre Steuerungswirkung im Hinblick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht muss ergänzt werden durch eine datenschutzfreundliche Gestaltung der Technik. Dabei geht es auch um mehr als die "technischen und organisatorischen Maßnahmen" zur

Gewährleistung des Datenschutzes, wie sie etwa § 9 BDSG vorsieht. Vielmehr handelt es sich darum, den Datenschutz bereits in einer sehr frühen Phase in den Entwurf von informationstechnischen Systemen zu einzubauen. Im Hinblick darauf sprechen wir neudeutsch auch von „Privacy by Design“.

-Anrede-

Auch wenn ich hier die technologischen Rahmenbedingungen des Datenschutzes in den Mittelpunkt stellen möchte, ergibt sich deren Notwendigkeit aus rechtlichen, genauer gesagt verfassungsrechtlichen Vorgaben. Gerade angesichts immer umfassenderer Nutzung von informationstechnischen Systemen, bei denen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in immer neuen, mittlerweile sogar praktisch allen Lebensbereichen stattfindet, spielt die **Wahrung des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung** eine herausragende Rolle.

Immer wieder gilt es, das technisch Machbare mit dem verfassungsrechtlich Gebotenen „auszutariieren“ und im Sinne datenschutzfreundlicher Lösungen technologische Möglichkeiten zu erkunden, die dem Schutz personenbezogener Daten und der Gewährleistung der Privatsphäre nutzbar gemacht werden können.

Die Akteure des Datenschutzes spielen hier eine aktive Rolle. Dies gilt selbstverständlich auch im Bereich der Energiepolitik bei datenschutzrechtlichen Implikationen in der Gesetzgebung und bei der praktischen Umsetzung auf Projektebene geht.

Dabei habe ich immer wieder die Erfahrung gemacht, dass die frühzeitige Beteiligung von Datenschutzbeauftragten für Projektentwickler eine „**Win - Win - Situation**“ schafft. Die frühestmögliche Einbeziehung datenschutzrechtlichen und -technischen Beratungsinputs ist gerade für solch große Projekte aus mehreren Gründen unverzichtbar.

Eine frühzeitige Beratung erspart Großprojekten den teuren, weil (zu) späten Ausstieg aus datenschutzrechtlich nicht haltbaren Projektansätzen. Zudem kann die frühzeitige Inanspruchnahme datenschutzrechtlicher Beratung auch die Akzeptanz beim betroffenen Bürger fördern und somit auch die „politischen“ Kosten senken. Frühzeitige Inanspruchnahme externer Beratung ist im Übrigen last but not least auch kostengünstiger als später erforderlich werdender Nach- und Umrüstungsaufwand.

Rechtzeitige Beratung minimiert das Risiko von Datenschutzverstößen und - auch nicht ganz unwichtig - damit das Risiko negativer Medienberichterstattung nach der Aufdeckung vermeidbarer Datenschutzverstöße, die ihre Ursache in einer fehlenden oder lückenhaften Datenschutzkonzeption haben.

Effektiver Datenschutz bedeutet auch für E-Energy nicht nur Schadensbegrenzung, nachdem das Kind in den Brunnen gefallen ist, sondern vielmehr vorausschauende Beteiligung schon in der Planungsphase. E-Energy ist einer der großen zukunftsrelevanten Bereiche, in denen wir „**Privacy by Design**“ modellhaft und vorbildlich umsetzen sollten.

-Anrede-

Es ist eine der **Grundideen des Projektes**, Energie aus unterschiedlichen, wo möglich auch (verbrauchs-)ortsnahen Quellen kostengünstig und umweltfreundlich unter Vermeidung von Überproduktion und Transportverlusten mengen- und zeitgerecht bereitzustellen und dabei auch lokale Energieproduktions- und Speicherpotentiale bedarfsgerecht einzubeziehen.

Eine detaillierte, zeitlich eng getaktete und gerätebezogene Erfassung des Verbrauches mit einer Übermittlung detaillierter, personenbezogener (Verhaltens-)Informationen über den Kunden an den Energieversorger könnte aber tief in die Privatsphäre eingreifen. Die neue Technik ermöglicht Kostentransparenz für die Kunden und ermöglicht es ihm, Einsparpotenziale zu erkennen und zu nutzen. Dies dient nicht nur einer möglichst effizienten Energieversorgung sondern letztlich auch der Umwelt. Deshalb halte ich den Anspruch, den Nutzern von Energie diese Informationen zur Verfügung zu stellen, grundsätzlich für sinnvoll. Entsprechende Systeme sollten jedoch so gestaltet werden, dass sie nicht nur datenschutzgerecht im Sinne ihrer Gesetzeskonformität, sondern auch datenschutzfreundlich im Sinne einer praktikablen Bedienbarkeit sind.

Im Hinblick auf die Systemgestaltung ist dabei zu berücksichtigen, dass die Netzbetreiber und die Energielieferanten deutlich weniger, vor allem gebündelte und aggregierte und insbesondere keine personenbezogenen Informationen benötigen, um ihren Versorgungspflichten nachkommen zu können und dabei Überlasten und Überkapazitäten bei Produktion und Distribution zu vermeiden. Insofern hielte ich die Prämisse für kontraproduktiv, dass die

Energieversorger quasi naturgegeben auch als Lieferanten individueller Verbrauchsinformationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu fungieren hätten. Um auf die eingangs erwähnte Begrifflichkeit zurückzukommen: ich hielte eine derartige Bündelung für wenig "smart".

Auch mit Blick auf E - Energy sollten unabhängig vom einzelnen Projektansatz die generellen datenschutzrechtlichen **Essentialia** wie Datenvermeidung, Datensparsamkeit, Erforderlichkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten erfüllt werden. Dies gilt für die Systemkonzeption und den Betrieb gleichermaßen. Soweit das Entstehen personenbezogener Daten nicht von vornherein vermieden werden kann, müssen die entstehenden personenbezogenen Daten möglichst frühzeitig anonymisiert oder zumindest pseudonymisiert werden.

Gerade die Beachtung der Grundsätze von Datenvermeidung und Datensparsamkeit bereits beim Projektdesign wärmt nicht nur das Herz des Datenschützers, sondern zahlt sich betriebswirtschaftlich aus. Für den Projektträger minimiert dies bei Wahrung der Umsetzbarkeit des Projektziels dessen Implementierungs- und Folgekosten in personeller und sächlicher Hinsicht.

Leider wird in der öffentlichen Debatte Datenschutz bisweilen immer noch als bürokratisches Hindernis missverstanden. Manchmal habe ich sogar den Eindruck, dieses Argument würde aus der Tasche gezogen, um ein möglichst viele personenbezogene Daten zu gelangen. Gerade in Bezug auf E-Energy bieten die gescheiterten Stromzähler die Chance, Bürokratie, zusätzliche Kosten und personenbezogene Daten gleichermaßen zu vermeiden.

Anrede,

Dieser - hier nur mit einigen groben Strichen skizzierte - Rahmen ist aber nur eine notwendige, aber noch nicht hinreichende Voraussetzung, um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren. Es kommt darauf an, diesen Rahmen mit Leben zu erfüllen. Dies kann nur projektbezogen funktionieren, indem am Stand der Technik dynamisch fortzuentwickelnde Datenschutzvorkehrungen getroffen werden.

Damit komme ich auf die schon kurz angesprochene „Privacy by Design“ zur Vermeidung von Gefahren neuer Informationstechnik für die informationelle Selbstbestimmung zurück.

Neuartige Zähler können z.B. den Verbrauch im Minuten- oder Sekundentakt ermitteln und aufzeichnen. Damit besteht natürlich die Gefahr, dass sehr kundenspezifische Verbrauchsdaten erhoben und - einmal an die Energieversorger übermittelt - einem genauen Profiling dienen können, von dem der Kunde kaum etwas ahnt.

Aus meiner Sicht darf jedoch für Andere nicht genau nachvollziehbar sein, wann z.B. welche Geräte im Haushalt mit Energie versorgt werden, da dies Rückschlüsse auf sehr persönliche Lebensgewohnheiten ermöglicht, auch wenn dem Verbraucher hierdurch z.B. auf sein Benutzerverhalten angepasste und damit günstigere Tarife angeboten werden können.

Denn wen außer mir selbst hat es zu interessieren, wann z.B. meine Waschmaschine läuft oder wann ich ein Vollbad genommen habe? Hier sollten wir wachsam und sensibel sein! Bereits heute werden rechtlich umstrittene und intransparente Fernablesungen per Funk von Verbrauchszählern an Heizungen durchgeführt, von denen der Kunde direkt nichts mitbekommt.

-Anrede-

Ich möchte keinem Energieversorger unmäßige Neugier unterstellen, sondern vielmehr die Sensibilität für datenschutzrechtliche Kollateralschäden neuer Technologien stärken und damit zu einer erforderlichen rechtlichen Gestaltung von E-Energy beitragen.

Den Stromversorgern geht es vor allem um intelligentes Lastmanagement. Die Einspeisung alternativer Energie stellt ein großes Problem für das Netzmanagement der Versorger dar. So gilt es z.B. bei Windkraftwerken witterungsbedingten Lastspitzen Rechnung zu tragen. Dem will man durch die genaue Kenntnis von Verbrauchswerten und Spitzenlastzeiten effektiv begegnen. Das ist ein grundsätzlich legitimes und auch volkswirtschaftlich sinnvolles Anliegen. Dies darf aber das mit Verfassungsrang ausgestattete Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht aushebeln.

Die neue Technologie bietet auch die Möglichkeit, die über Mobilfunk, das Internet oder Datenübertragung im Stromnetz an die Versorger übermittelten Verbrauchswerte z.B. in einem Internetportal oder aber direkt am Zähler einzusehen. Hierbei müssen - und zwar mit Blick auf alle Akteure - Sicherungsmaßnahmen implementiert werden, die es nur dem jeweils Berechtigten ermöglichen, seine Daten abzurufen.

Problematisch ist auch, dass die Daten durch Dritte eingesehen werden könnten. Das Energiewirtschaftsgesetz unterscheidet zwischen Messstellenbetreibern und Netzbetreibern. Daten können also auch durch Messstellenbetreiber und damit von am Versorgungsprozess selbst und damit auch im datenschutzrechtlichen Sinne unbeteiligten Dritten eingesehen werden.

Die „totale Vernetzung“ neuer intelligenter Zähler birgt zudem weitere Risiken in sich. Neben der Fernmanipulation von Zählerständen und der unbefugten Fernabschaltung der Energieversorgung besteht auch die Möglichkeit der Angriffe auf zentrale Server bei den Anbietern.

Es muss sichergestellt sein, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Systeme erhalten und diese manipulieren können. Zudem ist zu prüfen, ob (und wie lange) minuten- oder sekundengenaue Ablesungen im Zähler verbleiben können. Es wäre ggf. ausreichend, nur Messungen über wesentlich größere Intervalle oder auch nur den Zähler-Gesamtstand, der für Abrechnungszwecke zwingend erforderlich ist, an die Netz- oder Messstellenbetreiber zu übermitteln.

Anrede,

Ich freue mich jetzt auf die Ausführungen von Herrn Dr. Dix. Ihnen allen danke ich für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit!